

Articles



Dr. iur. Ulrich Weder, ehem. Leitender Staatsanwalt, Zürich

Teilnahmerechte bei Beweiserhebungen – Eine Beurteilung aus staatsanwaltschaftlichem Blickwinkel, fokussiert auf das Teilnahmerecht mitbeschuldigter Personen¹

Inhaltsübersicht:

I. Einleitung

II. Der rechtsstaatliche Stellenwert des Teilnahmerechts

1. Das Teilnahmerecht als Bestandteil des rechtlichen Gehörs
2. Das Teilnahmerecht als positives Element der Wahrheitsfindung
3. Die rechtsstaatliche Problematik des Teilnahmerechts

III. Grundsatz und Einschränkungen des Teilnahmerechts gemäss Art. 147 StPO

1. Grundsatz
2. Einschränkungen
 - a) Art. 108 Abs. 1 lit. a StPO
 - b) Art. 149 Abs. 2 lit. b StPO
 - c) Art. 146 Abs. 4 lit. b StPO
 - d) Art. 146 Abs. 1 StPO?

IV. Anwendungsbereich des Teilnahmerechts

1. Das Objekt des Teilnahmerechts
 - a) Beweiserhebungen
 - b) Die Beweiserhebung der Einvernahme
 - aa) Zeuginnen und Zeugen sowie sachverständige Personen
 - bb) Auskunftspersonen
 - cc) Mitbeschuldigte Personen
2. Verfahrensstadium

V. Die prozessualen Eigenschaften der teilnehmenden Personen (Persönlicher Anwendungsbereich des Teilnahmerechts)

1. Parteistellung
2. Privatklägerschaft

Document "Teilnahmerechte bei Beweiserhebungen - Eine Beurteilung aus staatsanwaltschaftlichem Blickwinkel, fokussiert auf das Teilnahmerecht..." créé par Anonyme le 28.04.2024 sur forumpoenale.recht.ch | © Stämpfli Editions SA, Bern - 2024

3. Die mitbeschuldigte Person

- a) Das Teilnahmerecht im gleichen Verfahren
- b) Das Teilnahmerecht in getrennten Verfahren

VI. Der praktische staatsanwaltschaftliche Umgang mit der heutigen Regelung der Teilnahmerechte

- 1. Trennung der Strafverfahren
- 2. Querwirkende Anwendung von Art. 101 Abs. 1 StPO
- 3. Audiovisuelle Übertragung von Einvernahmen
- 4. Reihenfolge und Modalitäten von Einvernahmen
- 5. Zeitpunkt der Untersuchungseröffnung

VII. Notwendigkeit einer Gesetzesänderung

VIII. Fazit

I. Einleitung

Das Teilnahmerecht ist ein ganz zentraler Bereich des Strafprozessrechts. Es ist in [Art. 147 StPO](#) der seit dem 1.1.2011 in Kraft stehenden Strafprozessordnung derart absolut ausgestaltet worden, dass es vor allem in Zusammenhang mit den Einvernahmen von Mitbeschuldigten die Wahrheitsfindung beeinträchtigt und dass es, genau besehen, von den Strafverfolgungsbehörden eine...

Ce document est disponible pour les abonnés ou les clients payants par document.

S'abonner ⇨

Acheter ⇨

 Login